

Amts = Blatt

de r

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XL. —

Breslau, den 12ten October 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 303. Wegen der Stipendiaten, welche dem Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes gefolgt sind.

Sämmtlichen von der Regierung ressortirenden Herrn Kollatoren und Rendanten der Stipendien ist mittelst Publikandi vom 24ten September 1813 bekannt gemacht, daß für das halbe Jahr vom 1sten December 1812 bis ultimo Mai 1813 die Stipendien solcher Studirenden, die dem Königl. Aufruf vom 9ten Februar 1813 zu Folge sich zum Militairdienst gestellt haben, noch gezahlt, vom 1sten Juni 1813 an aber, für jeden derselben bis auf weitere Bestimmung, aufbewahrt werden sollen.

Gegenwärtig ist nun von dem Königl. Ministerio des Innern, Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, unterm 14ten d. M. festgesetzt worden:

- 1) daß diejenigen Stipendiaten, die beim Militair bleiben, oder eine andere Laufbahn als das Studiren ergreifen, keinen Anspruch auf die seit dem 1sten Juni v. J. reservirten Stipendien haben können;
- 2) daß die reservirten Stipendien der im Felde gebliebenen oder gestorbenen Stipendiaten deren Erben nicht anheim fallen, sondern die auf diese Art vakante Stipendien-Portionen, ihrer Bestimmung gemäß, zum Besten anderer dürftigen Studirenden verwendet werden sollen.

Die zurückgekehrten Stipendien-Empfänger aber, welche ihre Studien fortzusetzen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich, in so fern die Zeit, auf welche

Ob ihnen das Stipendium verliehen worden, noch nicht abgelaufen ist, bei den Kollatoren binnen 3 Monaten a dato zu melden, und anzuzeigen, ob sie sich ferner den Studien widmen wollen, worauf ihnen dann das Stipendium nach den in Händen habenden Kollationen ferner gegen die akademischen Zeugnisse gezahlt werden soll. Sollte einer oder der andere binnen dieser Frist sich bei den Kollatoren nicht melden, so wird das Stipendium anderweit zum Besten eines andern qualificirten Studirenden vergeben werden.

G. IX. Sept. 52. Breslau, den 28sten September 1814.

Geistliche und Schulen = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 304. Wegen Restitution eines Theiles des Ersatz-Zolles für Manufactur-Waaren von der Leipziger Messe.

Das Königl. Finanz = Ministerium hat durch die Verfügung vom 22sten dieses Monats bekimmt:

daß auf Manufactur-Waaren, welche von der Leipziger Messe Schlessen passieren, nachdem dafür beim Eingange diesseits der Ersatz-Zoll mit 5 Rthlr. für den Berliner Centner Brutto gezahlt worden ist, bei dem Ausgange an der westlichen Landes-Graze bis Ratibor hin, eine Gefälle-Restitution von Zwei Thaler für den Centner eintreten soll, welche dasjenige Ausgangs-Zoll = Amt, das an und für sich zur Ausgangs-Bescheinigung über rückzollfähige Objecte bei der westlichen Waaren-Ausfuhr befugt ist, jedesmal sofort zu leisten hat, wenn die Collis gehörig plombirt ankommen, und gegen deren Identität nichts zu erinnern ist.

Wir machen dieses hierdurch bekannt, und weisen die vorgedachten westlichen Ausgangs-Zoll = Aemter zugleich an:

die über die geleistete Rückzahlung auszufellenden Quittungen mit den Begleiterscheinungen statt baaren Geldes zur Haupt-Casse einzusenden, die solche uns zur weitern Veranlassung der Restitution vorzuliegen hat.

G. XXVII. September 314. Breslau den 29sten September 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 305. Betrifft die zur Waaren-Ausfuhr auf Rück-Zoll bestimmten Gränz-Zoll-Ämter in der Kurmark und im Departement der hiesigen Abgaben-Deputation.

In Verfolg der Verordnung No. 262. Seite 398 bis 401 und der Bekanntmachung No. 294. Seite 440 des diesjährigen Amtsblattes, wird in Gemäßheit der Verfügungen des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Exc. Lenz vom 8ten und 10ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) in der Provinz Kurmark
die Gränz-Zoll-Ämter zu

Beeskow,
Zossen,
Tückenwalde,
Treukenbriegen,
Loburg,
Lenzen und
Strasburg;

und

b) im Departement unserer hiesigen Abgaben-Deputation

die Gränz-Zoll-Ämter zu

Liebau und
Mittelwalde

als solche bestimmt sind, über welche auf der westlichen altländischen Gränz-Linie von Anclam bis Ratibor, zum Ersatz-Zolle versteuerte Waaren, gegen Rück-Zoll ausgeführt werden dürfen.

Die Accise- und Zoll-Ämter des hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen,

auf keine andere, in der Kurmark, oder im Departement unserer hiesigen Abgaben-Deputation gelegene Gränz-Zoll-Ausgangs-Ämter, als die oben genannten, resp. sieben und zwei, Ausfuhr-Transporte auf Rückzoll abzufertigen, widrigenfalls die Vertretung des Rückzolles von Seiten des dagegen fehlenden Amtes, nach Raafgabe der in sine der Amtsblattes-Bestimmung Seite 440 gegebenen Andeutung, unfehlbar eintritt.

Auch werden die Gränz-Zoll-Aemter im Ressort unserer hiesigen Abgaben-Deputation, mit Ausschluß derer zu Liebau und Mittelwalde, hierdurch angewiesen, keine Ansuhr der auf Rückzoll abgefertigten Waaren bei sich zu gestatten, es sey denn nach ausdrücklicher Vorhaltung, daß alsdann kein Rückzoll bewilliget werden wird.

Für das Gränz-Zoll-Amt, welches hiergegen handelt, tritt ebenfalls die Vertretung des Rückzollers ein.

Uebrigens wird, zur Vermeidung aller etwaigen Ungewißheit, hiermit noch bestimmt declarirt:

daß der sub No. 262. des diesjährigen Amtsblattes festgesetzte Rückzoll, nur bei der westlichen Ausfuhr auf der ausländischen Gränz-Linie von Anclam in Pommern bis Rastbor in Oberschlesien, statt findet.

G. XXVII. Sept. 315. 3. 6. Breslau den 30sten September 1814.

Königliche Breslausehe Regierung.

Nro. 306. Betreffend die Erhebung der Uebertrags-Accise in Golde.

Bei der Erhebung der Uebertrags-Accise ist, den bestehenden Vorschriften gemäß, bisher kein Antheil in Golde berechnet worden. Diese Vorschriften aber können jetzt nicht länger stehen bleiben, einmal, weil in den dreien Preussischen Provinzen gar kein Uebertrag mehr besonders, sondern selcher mit dem Accise-Sche in einer Abgabe erhoben wird; und zum andern weil in den übrigen Provinzen in neuern Zeiten bei mehreren Steuer-Sätzen der Uebertrag ganz abgeschafft worden ist, woraus sich ergibt, daß die Gegenstände, worauf sich dies bezieht, eben so, wie die Preussischen Provinzen, jetzt nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29ten May c. (Gesetz-Sammlung pro 1814 Seite 63) auch den Betrag des sonstigen Uebertrags bei Summen von 5 Rthlr. und drüber, zur Hälfte in Golde zu entrichten haben, also übler dran sind, als die andern Provinzen und Gegenstände. In dieser Rücksicht, und um die erwähnte Ungleichheit in der Besteuerung auszugleichen, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz unterm 7ten d. M. verfügt:

daß von nun an, auch vom Uebertrage, so weit solcher noch statt hat, die in der erwähnten Cabinets-Ordre bestimmte Gold-Rate erhoben werden soll, und zwar nicht bloß, wenn der Uebertrag für sich 5 Rthlr. und drüber beträgt,

trägt, sondern auch, wenn die ganze Accise-Abgabe mit Zurechnung des Uebertrags 5 Rthlr. und mehr ausmacht.

Wir machen dies dem Publico und resp. Behörden unsers Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt.

G. XXII. September 290. Breslau den 30sten September 1814.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Nro. 307. Betreffend das Ausfuhr-Verbot der rohen bewollten und unbewollten Häute und Felle, aus den überelbischen Provinzen ins Ausland ic.

Zur Erhaltung der Gerbereien in den überelbischen Provinzen hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz die Ausfuhr der rohen bewollten und unbewollten Häute und Felle aus diesen Provinzen ins Ausland untersagt, und zugleich unterm 24sten v. M. verfügt, daß die Ausfuhr dieser Gegenstände aus den alten Provinzen in das Magdeburgische, Halberstädtische, Quedlinburgsche, und in die Altmark, frei geschehen, folglich bei der Ausfuhr aus Schlessien lediglich die im schlessischen Zoll-Tarif pag. 58 festgesetzten 8 pro Cent Ausfuhr-Zoll-Gesälle entrichtet werden dürfen.

Selches wird dem Publico und den Accise- und Zoll-Behörden unsers Departements hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII. Sept. 320. Breslau den 1sten October 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 308. Betreffend die Verzollung des ein- und ausgehenden fremden Getreides.

Des Herrn Staats- und Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz hat unterm 24ten v. M. bestimmt, daß das eingehende fremde Getreide hinführo mit dem doppelten Conventions-Zoll nach dem schlessischen Eingangs-Zoll-Tarif nebst Tantieme dergestalt belegt werden soll, daß diese Abgabe gleich bei der Einfuhr erhoben wird.

Alles ausgehende Getreide aber, ohne Untersuchung der ein- oder ausländischen Eigenschaft, muß hiernächst bei der Ausfuhr den nach dem schlessischen Tarif für die Ausfuhr schlessischen Getreides bestimmten Zoll-Satz, (wie solcher durch die Circular-Verfügung No. 92. vom 12ten Septbr 1810 festgesetzt worden,) tragen, und nur dann, wenn der wahrscheinlich nicht häufige Fall vorkommt, daß

Getreide ohne Umladen gerade durchgeführt wird, kann dasselbe, nachdem es den doppelten Conventions-Zoll sammt Lantieme bei der Einfuhre entrichtet hat, bei dem Ausgange von allen ferneren Abgaben frei bleiben.

Dem Publico, imgleichen den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII. 319 Septbr. Breslau, den 2ten Octbr. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 309. Wegen eines Druckfehlers in der Verfügung Nro. 294 des diesjährigen Amtsblattes.

In der Amtsblatt-Verfügung Nro. 294. vom 23ten v. M., betreffend die zum Waaren-Ausgange auf Rückzoll bestimmten Gränz-Zoll-Ämter in der Neumark und in Pommern,

findet sich ein Druckfehler, indem dort in der fünften Zeile von unten gesagt ist:
„als die fünf obengenannten rückzollfähigen Begleitscheine zu ertheilen.“

Diese Zeile sollte so gestellt sein:

„als die fünf obengenannten, rückzollfähige Begleitscheine zu ertheilen.“

Denn der Sinn jener Bestimmung ist nicht, daß überhaupt Begleitscheine nur auf die fünf dort angegebenen Ausgangs-Ämter in der Neumark und in Pommern gestellt werden sollen. Sondern es wird, wie wir hiermit deklariren, vorgeschrieben:

daß Begleitscheine über rückzollfähige Waaren auf kein anderes Ausgangs-Ämt in der Neumark und in Pommern gestellt werden dürfen, als auf eines der genannten fünf Gränz-Zoll-Ämter.

Breslau, den 4ten Octbr. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 310. Betreffend die Trefor- und Thaler-Schein-Zahlungen bei der Grund- und Personal-Steuer.

Mit Bezug auf das Edict vom 7ten Septbr. c. und das Publicandum vom 17ten Septbr. d. J., wegen Zahlung der Trefor- und Thaler-Scheine (Nro. 287
des

des Amtsblatts) werden nachstehende Bestimmungen des Herrn Geheimen Staats- und dirigirenden Finanz-Ministers, Freiherrn von Bülow Excellenz, zur Kenntniß gebracht.

a) Bei der Grundsteuer der Gemeinden wird das Drittel in Trefser- und Thalerscheinen, von dem jährlichen Steuerbetrage der sämtlichen Gemeindeglieder und nicht der einzelnen Contribuenten, nach Abzug des Gold-Antheils berechnet.

b) Bei der Personalssteuer ist für jeden Entrichtungs-Termin, der ganze in vollen Thalern ausgehende Betrag der Personensteuer, und nicht bloß $\frac{1}{2}$ in Trefser- oder Thalerscheinen zu entrichten.

G. XIV. Septbr. c. Breslau, den 4ten Octbr. 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 311. Die Rechnungs-Führung bei den Militair-Fourage Magazinen betreffend.

In dem Fourage-Reglement ist bestimmt, daß den Kavallerie-Garnisons, welche das Fourage-Magazin-Depot selbst verwalten, ein Rendant der richtigen Rechnungsführung wegen zur Seite gesetzt werden soll, welcher nach §. 24. dieses Reglements bei der Einlieferung gegenwärtig sein und darüber mit quittiren soll.

In Folge der darüber von dem hohen Krieges-Ministerio erhaltenen Verfügung werden daher die Magistrate derjenigen Städte, wo Kavallerie-Garnisons stehen, angewiesen, die unter der Vertretung des Magistrats obiger Bestimmung gemäß angestellten Rendanten zu Befolgung dessen anzuhalten.

Auch werden sämtliche Landräthliche Officia beauftragt, den Ablieferern zu erdffnen, sich bei jeder Ablieferung zuerst bei diesem Rendanten zu melden, indem künftig keine Quittungen, welche nicht von diesem mit unterschrieben sind, zur Liquidation angenommen werden dürfen.

M. D. II. Septbr. 527. 385. Breslau, den 5ten October 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 312. Den freien Detail-Handel mit Salz betreffend.

Der Detail-Handel mit Salz, welches nur aus Königlichen Factoreyen entnommen werden darf, ist nach einer höhern Orts eingegangenen Bestimmung allgemein frei gegeben und die bisher bestandene Salzseller-Taxe aufgehoben worden.

Alle

Alle diejenigen, welche sonst zum Material-Handel berechtigt sind, können daher mit Salz handeln, und jeder, der außerdem den Detail-Handel mit Salz in einer Stadt oder auf dem Lande treiben will, und dazu durch hinlängliche Kenntnisse im Schreiben und Rechnen, um die Annotations-Bücher vorschriftsmäßig führen zu können, qualificirt, und in dieser Hinsicht tüchtig befunden worden ist, kann dazu einen Gewerbeschein erhalten; so daß es der bisherigen Sellar-Concessionen nicht mehr bedarf.

Dem Publico und den Gewerbe-Steuer-Aufnahme-Behörden, wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

P. VI. 299. Sept. Breslau den 5ten October 1814.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 313. Wegen der Rinderpest im Herzogthum Warschau.

Die fortwährend in mehreren Kreisen des Posener und Kalischer Departements im Herzogthum Warschau grassirende Rinderpest macht die äußerste Vorsicht und die Ergreifung strenger Maasregeln nöthig, das drohende Unglück von der Provinz abzuwenden.

Demnach ist a dato der Einlaß der Viehheerden aus dem Warschawischen in allen längst der Gränze dieses Landes befindlichen Quarantaine-Ämtern untersagt, jedoch mit Ausnahme des Quarantaine-Amtes Zabrze, woselbst der Eintrieb des Moldauischen Schlachtviehes, unter Beobachtung einer 10tägigen Quarantaine noch ferner gestattet seyn soll.

Desgleichen werden auch alle Vieh-Märkte in den Gränzkreisen von jezt an suspendirt, und in Betreff des jezt eben statt findenden Viehmarkts zu Namslau sind von Seiten der Königl. Regierung durch den daselbst anwesenden Regierungsrath Dr. Rogalla die nöthigen Vorkehrungen zur Abwendung möglicher Gefahr getroffen worden, weshalb auch alle Behörden hierdurch gemessenst angewiesen werden, demselben in seinen Anordnungen Folge zu leisten, und sich besonders in Hinsicht der Begleitung der verkauften Trupps auf den vorgeschriebenen Straßen, und deren Unterbringung in abgesonderten Weideplätzen und Ställen, genau nach den im Allerhöchsten Patent wegen Abwendung der Viehsuchen d. d. Berlin den 2. April 1803 Kap. 1. §. 16 — 21. ertheilten Vorschriften zu achten.

P. X. Octbr. 33. Breslau den 7. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 19. Betreffend; daß keine Forderung aus einer schon am 24ten Mai 1812 bestandenen Concurs oder Liquidations-Masse eher bezahlt werden soll, als bis nachgewiesen, daß davon die Vermögens- und Einkommen-Steuer entrichtet worden.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 10ten September d. J. werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: darauf zu achten, daß keine Forderung aus einer schon am 24ten May 1812 bestandenen Concurs- oder Liquidations-Masse eher bezahlt werde, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer ergangenen Vorschriften gemäß versteuert worden.

Breslau, den 23ten September 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem des Königs Majestät dem General-Pächter des Domainen-Amtes Dypeln, bisherigen Ober-Amtmann Promnitz, zur Belohnung seines guten Benehmens als Beamter und Staats-Bürger, den Charakter als Amts-rath beizulegen, und das diesfällige Stempel- und Gebührenfrey ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet haben; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

G. XXI. Sept. c. 247. Breslau, den 30ten Septbr. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es hat die Hauptbibelgesellschaft in Berlin, von deren Stiftung eine näherer Anzeige in Nro. XXXIX des diesjährigen Amtsblattes mitgetheilt

8 f f f

theilt

theilt ist, bereits an die Unterzeichneten eine Aufforderung ergehen lassen, in Breslau und für das Breslausehe Regierungs-Departement zur Errichtung eines ähnlichen Vereins förderlich zu werden. Wir eilen, das Publicum gebührend davon zu benachrichtigen und sind im voraus überzeugt, dessen Theilnahme und Unterstützung in einer Angelegenheit zu finden, die jeder fromme Christ unfehlbar zu seiner eignen machen muß, und die von vielen schon längst als ein dringendes Bedürfnis unter uns erkannt ist. Damit aber eine solche Gesellschaft zur Verbreitung der heiligen Schriften auch hier entstehen, und nach dem Vorbilde der Berliner näher zusammentreten könne, laden wir außer den Herren Geistlichen, für die es einer besondern Aufforderung nicht bedürfen wird, auch aus allen christlichen Confessionen diejenigen untrer Mitbürger ein, die als thätige Mitglieder der Gesellschaft beitreten, und durch den besondern Zweck derselben, die heilige Angelegenheit des Christenthums fördern wollen. Diese ersuchen wir daher, uns von ihrem Beitritt mittelst einer kurzen schriftlichen Anzeige, die: Für die Bibelgesellschaft zu adressiren und auf der hiesigen Königl. Regierung abzugeben ist, gefälligst benachrichtigen zu wollen, damit wir uns demnächst in einer allgemeinen Versammlung zu einer Bibelgesellschaft in Breslau vereinigen, und für die wohlthätige Absicht, die wir uns als eine solche vorzusetzen haben, die weitern Einleitungen gemeinschaftlich treffen können.

Breslau, den 5ten Octbr. 1814.

Graf v. Dankelmann,	Merkel,	D. Gaf,
Chef-Präsident des Ober-Landes- Gerichts.	Regierungs-Chef- Präsident.	Königl. Consistorial-Rath.

